

Satzung des Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V.,
An den Weidenbäumen, 64354 Reinheim

Tabellarische Gegenüberstellung:

	svw_satzung_vollstaendige_aenderung_u_neufassung_ao_mv_2017_11_10 (Überarbeitete Satzungsfassung „07.08.2017“)		Die Satzung soll in §14-(2) wie folgt geändert werden (Änderungen in roter Schrift):
§ 14	Mitgliederversammlung	§ 14	Mitgliederversammlung
(2)	Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Einladung hierzu muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, durch Aushang im Verein oder durch ein anderes öffentliches Medium unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.	(2)	Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Einladung hierzu muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die letztbekannte Anschrift des Vereinsmitgliedes und durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim (Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V., An den Weidenbäumen, 64354 Reinheim) oder durch ein anderes öffentliches Medium unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.